

Empfehlungen

für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII

1. Geltungsbereich

Die Empfehlungen gelten für junge Menschen, für die Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27, 33 SGB VIII gewährt wird. Sie regeln den Unterhalt des jungen Menschen in

- Vollzeitpflege (vgl. Nr. 2),
- Vollzeitpflege in Form von Wochenpflege (vgl. Nr. 3),
- Sonderpflege (vgl. Nr. 4),
- Pflegestellenunterbringung (vgl. Nr. 5).

Bei den Fallgestaltungen nach §§ 35a, 41, 42 SGB VIII werden entsprechende Leistungen gewährt.

Im Hinblick auf einen möglichen Zuständigkeitswechsel (z.B. Umzug oder § 86 Abs. 6 SGB VIII) hat das Jugendamt vor Belegung einer Pflegestelle im Gebiet einer anderen Gebietskörperschaft Kontakt mit dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger aufzunehmen. Die dort geltenden Pflegepauschalen und sonstigen Leistungen sind anzuerkennen (§ 39 Abs. 4 Satz 5 SGB VIII).

2. Vollzeitpflege

2.1 Beurteilung im Rahmen des Hilfeplans

Vor Beginn einer Vollzeitpflege erfolgt im Rahmen einer sozialpädagogischen Diagnose eine Beurteilung des erzieherischen Bedarfs nach der individuellen Situation des jungen Menschen. Die Beurteilung ist Bestandteil des Hilfeplans¹.

2.2 Leistungen zum Unterhalt

§ 39 SGB VIII verpflichtet dazu, bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den notwendigen Unterhalt des jungen Menschen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung. Die laufenden Leistungen sind auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten in ange-

¹ Gemäß § 37c SGB VIII bedarf es darüber hinaus einer vorläufigen Perspektivklärung, die im Hilfeplan zu dokumentieren ist.

messenem Umfang zu gewähren. Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen unter analoger Anwendung des § 1612a Abs. 1 BGB (bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres – vom siebten bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr – ab dem 13. Lebensjahr) mit der monatlichen Pflegepauschale Rechnung getragen.

Gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII umfassen die laufenden Leistungen zur Vollzeitpflege auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson².

2.2.1 Unterhaltsbedarf

Der Unterhaltsbedarf deckt den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf des jungen Menschen unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Anteils am Lebensstandard der Pflegefamilie. Darin sind insbesondere der Aufwand für Unterkunft, Verpflegung, Ergänzung der Bekleidung und der Aufwand für sonstige Bedürfnisse des jungen Menschen (z.B. Verzehr außer Haus, Taschengeld, Friseur, Pflegemittel, Telefon, kleinere Reisen, Reparaturen, Vereinsbeiträge, Versicherungsbeiträge³, Kraftfahrzeugmitbenutzung) enthalten. Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen unter analoger Anwendung des § 1612a Abs. 1 BGB Rechnung getragen. Die zweite Altersstufe entspricht 100 % des Mindestunterhalts. Dieser beläuft sich für 2024 auf 551 €⁴.

Für die Kindergeldanrechnung gilt § 1612b Abs. 1 BGB, wobei das Kindergeld in Höhe von 250 € für das erste Kind berücksichtigt wird⁵:

1. Altersstufe: 87 % von 551 € = 480 €⁶ abzgl. 125 € Kindergeldanteil = 355 €
2. Altersstufe: 100 % von 551 € = 551 € abzgl. 125 € Kindergeldanteil = 426 €
3. Altersstufe: 117 % von 551 € = 645 € abzgl. 125 € Kindergeldanteil = 520 €

2.2.2 Kosten der Erziehung

Der Erziehungsbeitrag soll den Pflegeeltern die geleistete Erziehung entgelten. Er ist kein Lohn im üblichen Sinne. Die Pflegeeltern können darüber frei verfügen.

Der Erziehungsbeitrag wird auf 350 € pro Monat festgesetzt.⁷

² Bei der Unfallversicherung werden die tatsächlichen Kosten, soweit sie angemessen sind, in voller Höhe erstattet. Als Orientierungsrahmen gelten die Beträge der gesetzlichen Unfallversicherung.

³ Kosten einer Haftpflichtversicherung für die Pflegekinder sind vom Unterhaltsbedarf grds. abgedeckt. Das Jugendamt kann die Risiken einer Haftung durch Abschluss einer Sammelhaftpflichtversicherung für Pflegekinder absichern. Das Kreisjugendamt Schwandorf hat eine solche Sammelhaftpflichtversicherung für seine Pflegekinder abgeschlossen.

⁴ Seit dem 01.01.2016 richtet sich der Mindestunterhalt gem. § 1612a Abs. 1 Satz 2 BGB unmittelbar nach dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum des minderjährigen Kindes. Über die Höhe legt die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht vor. Der konkrete Betrag wird durch Rechtsverordnung des BMJ festgelegt. Zum 01.01.2024 wird die Mindestunterhaltsverordnung zum sechsten Mal angepasst (vom 29.11.2023, BGBl. 2023 I Nr. 330).

⁵ Das Kindergeld wird lediglich fiktiv für die Berechnung des sog. Barunterhalts hälftig berücksichtigt. Eine tatsächliche Anrechnung des Kindergeldes auf die Pflegepauschale findet nur im Rahmen von § 39 Abs. 6 SGB VIII statt.

⁶ Wg. § 1612a Abs. 2 BGB ist stets aufzurunden.

⁷ Bei der Höhe des Erziehungsbeitrags wurden bisher die Kosten der Erziehung aus den Empfehlungen des Deutschen Vereins mit berücksichtigt. Deren deutliche Anhebung von 275 € auf 420 € in der neuen Fassung vom 19.09.2023 kann derzeit nicht gefolgt werden, zumal der Deutsche Verein eine grundsätzliche Neubewertung des Erziehungsbeitrags vorgenommen hat.

2.3 Höhe der Pflegepauschale⁸

Die monatliche Pflegepauschale beträgt:

Altersstufe	Unterhaltsbedarf	Erziehungsbeitrag	Pflegepauschale
0 – vollendetes 6. Lebensjahr	355 € x 2 = 710 €	350 €	1.060 €
7. – vollendetes 12. Lebensjahr	426 € x 2 = 852 €	350 €	1.202 €
ab 13. Lebensjahr	520 € x 2 = 1.040 €	350 €	1.390 €

Die Leistungen zur Unfallversicherung werden unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig, aber bei Pflegeeltern ggf. beiden Pflegepersonen gewährt. Wenn mehrere Jugendämter eine Pflegeperson belegen, dann leistet das Jugendamt, das zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Pflegeperson bzw. müssen die Pflegeeltern dies den anderen Jugendämtern anzeigen. Das Jugendamt kann die Pflegepersonen auch im Rahmen von Sammelversicherungen zur Unfallversicherung anmelden.⁹

Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten für Pflegepersonen nach § 56 SGB VI bleiben bei der Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung unberücksichtigt. Erstattet werden nachgewiesene Aufwendungen für eine Pflegeperson bis zu einer Höhe von maximal der hälftigen Mindestbeiträge zur freiwilligen Rentenversicherung pro Kind¹⁰. Das Jugendamt kann bei sinkenden Mindestbeiträgen zu den sozialen Sicherungssystemen den Vorjahresbetrag weiter gewähren, z.B. für bereits bestehende Verträge der Pflegeperson zu ihrer Alterssicherung. Bei Pflegeeltern müssen sich die Partner entscheiden, wem die Alterssicherung zugutekommt. Als Alterssicherung anerkannt werden die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt wird¹¹. Der Beitrag wird nicht geleistet, wenn auf Grund des Beschäftigungsumfangs als Pflegeperson Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI besteht¹². Wenn mehrere Jugendämter belegen, müssen Pflegeeltern dies gegenüber anderen Jugendämtern anzeigen.

2.4. Wechsel der Altersstufen

Erreicht der junge Mensch die nächsthöhere Altersstufe, ist die neue Pflegepauschale ab dem Ersten dieses Monats zu gewähren.

⁸ Behandlung der Pflegepauschale im Steuerrecht:

Bei der Pflegepauschale handelt es sich nicht um eine steuerpflichtige Einnahme aus einer „sonstigen selbständigen Tätigkeit“ im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG). Die Vergütung ist prinzipiell steuerfrei (§ 3 Nr. 11 EStG). Nicht darunter fallen allerdings Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder. Bei einer Betreuung von bis zu sechs Kindern ist ohne weitere Prüfung davon auszugehen, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird (BMF, IV C 3 - S 2342/20/10001 :003 – DOK 2021/0917789).

⁹ In weiteren Konstellationen von Gruppen- und Sammelversicherungen bieten die Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Vollzeitpflege vom 19.09.2023 zu befürwortende Hinweise, S. 9 f.).

¹⁰ Der hälftige Mindestbeitrag für die freiwillige Rentenversicherung liegt 2024 bei 50,04 € (<https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Rheinland/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/231207-rentenwerte-neu.html>).

¹¹ Da eine spätere Kapitalisierung einer privaten Altersvorsorge vor dem 60. Lebensjahr nicht ausgeschlossen werden kann, muss auf das Ziel des Altersvorsorgevertrages zum Zeitpunkt der Aufnahme des Vollzeitpflegeverhältnisses abgestellt werden. Vor allem Versicherungsverträge, für die zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ein Verwertungsausschluss nach § 168 Abs. 3 VVG vereinbart wurde, erfüllen dieses Ziel.

¹² Vgl. Fn. 8.

2.5. Anderweitiger Aufenthalt des Pflegekindes; Beendigung des Pflegeverhältnisses

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekindes im Internat oder in einer anderen stationären Einrichtung (z.B. für Behinderte, Berufsbildungswerken), deren Kosten als Maßnahme des Jugendamtes von diesem oder von einem anderen Kostenträger geleistet werden, wird die Pflegepauschale nach Nr. 2.3 angemessen gekürzt.

Bei der Beendigung von Pflegeverhältnissen vor dem 15. eines Monats wird die halbe Pflegepauschale, danach der volle Monatsbetrag belassen.

2.6 Pflege durch Verwandte

Wenn Hilfe zur Erziehung gewährt werden muss, werden die Pflegeverhältnisse bei Verwandten nicht unterschiedlich behandelt, d. h. grundsätzlich wird die volle Pflegepauschale einschließlich Erziehungsbeitrag gewährt, insbesondere dann, wenn eine Beschäftigung wegen der Übernahme der Betreuung und Erziehung eines Enkelkindes aufgegeben wurde. An die Eignung von Großeltern sind dieselben strengen Anforderungen zu stellen. § 39 Abs. 4 SGB VIII ermöglicht Ermessensentscheidungen, dass bei Unterhaltsverpflichteten angemessen gekürzt werden kann. Eine solche Ermessensentscheidung stellt sich etwa, wenn Großeltern wirtschaftlich auf die Pflegepauschale nicht angewiesen sind.¹³

2.7. Zusätzliche Leistungen

Zusätzliche, über den Unterhaltsbedarf nach Nr. 2.2.1 hinausgehende Leistungen werden nach dem individuellen Bedarf im Einzelfall nach Maßgabe des Hilfeplans und der landkreisinternen betragsmäßigen Festlegungen bewilligt.

2.8. Krankenhilfe

Für die Krankenhilfe gilt § 40 SGB VIII. Schulmedizinisch nicht anerkannte Verfahren (wie z.B. Kosten von Heilpraktikern, homöopathische Arzneimittel) werden nicht finanziert.

3. **Vollzeitpflege in Form der Wochenpflege**

Die monatliche Pflegepauschale für junge Menschen in Wochenpflege orientiert sich an der Vollzeitpflege. Wegen der niedrigeren Aufwendungen für den Lebensunterhalt und die Erziehung beträgt die Pflegepauschale bei

- Wochenpflege mit 5 Tagen 85,0 v.H. und
- Wochenpflege mit 6 Tagen 92,5 v.H. der Pflegepauschale nach Nr. 2.3.

Die zusätzlichen Leistungen nach § 39 Abs. 3 und 4 SGB VIII werden voll gewährt.

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekindes gilt Nr. 2.5 Abs. 1 entsprechend.

¹³ ZBFS-BLJA, Vollzeitpflege - Arbeitshilfe für die Praxis der Jugendhilfe, 3. vollständig überarbeitete Auflage, München 2016, 9. Kapitel, S. 14.

4. Sonderpflege

4.1. Grundsätze

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen und für junge Menschen mit erhöhtem Betreuungsaufwand wird der Erziehungsbeitrag nach Nr. 2.2.2 zeitlich begrenzt angemessen erhöht. Dafür kommen besonders qualifizierte, erfahrene und fortgebildete Pflegefamilien in Betracht.

4.2. Beurteilungsmaßstäbe und Entscheidung

Kriterien für die Vollzeitpflege mit erhöhtem Betreuungsbedarf:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Erhöhung des Erziehungsbeitrags	Erhöhung des Erziehungsbeitrags	Erhöhung des Erziehungsbeitrags
um 50 v. H.	um 70 v. H.	um 90 v. H.
Kinder und Jugendliche mit:	Kinder und Jugendliche mit:	Kinder und Jugendliche mit:
- Intelligenzminderung - Lebensalter, welches die Vermittlung in eine "klassische" Vollzeitpflege nicht mehr möglich macht	- Entwicklungsbeeinträchtigungen - Verhaltensauffälligkeiten (z.B. Aggressivität, Einnässen, Hyperaktivität) Störungen aufgrund häufigem Wechsel der Bezugsperson	- Entwicklungsstörungen (z.B. Alkoholembryopathie) - Behinderungen (seelisch/geistig/körperlich), hierbei jedoch Prüfung, inwieweit Pflegekasse vorrangig - chronischen Erkrankungen (z.B. Diabetes, Asthma, Anfallsleiden) - psychosomatischen Erkrankungen (z.B. Neurodermitis) - massiven Entwicklungsbeeinträchtigungen - besonderen Verhaltensauffälligkeiten (Kotschmierern, Anorexia nervosa, Bulimie) - seelischen Störungen und traumatischen Erfahrungen aufgrund von häufigen Trennungen, extremer Vernachlässigung, Gewalterfahrung (z.B. Misshandlungen, Missbrauch)

Voraussetzung für die Gewährung der Stufe 3:

- psychologisches und/oder medizinisches Gutachten
- individuelle Sonderaufwendungen für Kinder und Jugendliche mit erhöhtem Betreuungsbedarf werden in gleicher Weise gewährt wie bei der klassischen Vollzeitpflege
- Antrag kann schriftlich oder mündlich durch Eltern oder Pflegeeltern gestellt werden
- Vorschlag durch Fachdienst Pflege
- Gewährung des erhöhten Pflegegeldes ab Monatsersten der Antragstellung
- Bescheid an Pflegeeltern

4.3. Besondere Anerkennung bei Wegfall der Sonderpflege

Der finanzielle Zuschlag wegen des erzieherischen Mehraufwandes wird bezahlt, solange die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

5. Pflegestellenunterbringung

Bei Inobhutnahmen bzw. Notunterbringungen in geeigneten Pflegefamilien erfolgt die Gewährung im Rahmen des erhöhten Pflegesatzes

- vom ersten bis zum zehnten Tag täglich 26,6 % des monatlichen Erziehungsbeitrags nach Nr. 2.2.2 (derzeit 93 €),
- vom elften bis zum 60. Tag täglich 17,4 % des monatlichen Erziehungsbeitrags nach Nr. 2.2.2 (derzeit 61 €).

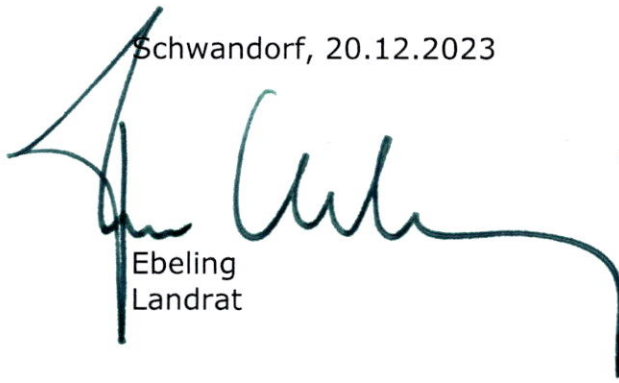
Inobhutnahmen und Notunterbringungen liegen immer dann vor, wenn noch am selben Tag der Anfrage bzw. innerhalb von 5 Tagen durch den allgemeinen Sozialdienst die Unterbringung erfolgt.

6. Inkrafttreten

Die Empfehlungen gelten ab 01.01.2024. Gleichzeitig treten die Empfehlungen vom 19.12.2022 außer Kraft.

Der Landkreis Schwandorf passt die Höhe der Pflegepauschale immer an die Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages zur Vollzeitpflege an. Die Empfehlungen bedürfen daher keiner erneuten Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss, soweit Anpassungen entsprechend den Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages die Höhe der Pflegegeldpauschale betreffen.

Schwandorf, 20.12.2023



Ebeling
Landrat